

«Unsere konsequente Haltung war richtig»

Erleichtert Gesundheitsminister Mauro Pedrazzini ist froh über den Entscheid der Ärzte, rückwirkend den Tarmed einzuführen. Nun sei der gesetzliche Normalzustand wiederhergestellt. Im «Volksblatt»-Interview spart er dennoch nicht mit Kritik am Vorgehen der Ärztekammer.

VON DORIS QUADERER

Herr Regierungsrat, die Plenarversammlung der Ärztekammer hat entschieden, dass die Ärzte in der OKP verbleiben und Tarmed rückwirkend per 1. Januar 2017 anwenden wollen. Was war Ihr erster Gedanke, als Sie diese Nachricht vernommen haben?

Ich bin froh, dass damit der gesetzliche Normalzustand hergestellt wird, so wie er vom Landtag und vom Volk gewünscht wurde. Unsere konsequente Haltung in dieser Sache war richtig und es war wichtig, dem Druckversuch der

Ärztekammer nicht nachzugeben. Ich war überzeugt, dass die Vorgehensweise der Ärztekammer nicht durchzuhalten ist, sie hat aber dennoch für grosse Unruhe gesorgt und viele verunsichert.

Die VU und die Freie Liste haben ursprünglich Übergangslösungen gefordert. Sie sind aber nie darauf eingegangen.

Eine Übergangslösung einzuführen, um den Konflikt zu entschärfen, wäre das

Schlechteste gewesen, was man in dieser Situation hätte machen können. Damit hätte man der Ärztekammer nachgegeben wie schon vor elf Jahren. Nach dem Ablauf der Übergangszeit hätte die Ärztekammer jedes Mal wieder dieselbe Drohkulisse errichtet mit dem Resultat, dass das Gesetz nie umgesetzt worden wäre. Ich begrüsse daher sehr, dass die VU und die Freie Liste sich von der Vorstellung einer Übergangslösung verabschiedet haben.

Die Ärztekammer setzt für die Rückkehr in die OKP die Abänderung der Verordnung in dem Sinne voraus, wie sie letzte Woche in Folge der Gespräche ausgearbeitet wurde. Worum geht es genau?

Der Vorstand der Ärztekammer hat unter den Ärzten eine völlig überzogene Interpretation der Verordnung verbreitet, welche weder aus den Unterlagen der Regierung noch aus der Diskussion im Landtag herzulei-

ten ist. Die Einhaltung der Verträge muss regelmässig geprüft werden, so steht es im Gesetz. Detaillierte Vorschriften über die Arbeit am Patienten sind aber nicht vorgesehen. Ebenso ist nicht vorgesehen, dass Höchstumsätze oder Höchstarbeitszeiten vorgeschrieben werden. Beides habe ich schon mehrmals öffentlich gesagt. Die diskutierten Änderungen an der Verordnung betreffen Präzisierungen in diesem Sinne.

Wie erklären Sie sich das vollständige Einlenken aufgrund dieser doch eher geringfügigen Anpassungen?

Ich habe von Anfang an nicht daran geglaubt, dass die Verordnung das Hauptproblem sein kann. Ich habe das Gefühl, es ging sowohl um den Versuch einer neuerlichen Verhinderung des Tarmed als auch darum, durch Schüren von Unruhe einen personellen Wechsel im Gesundheitsministerium herbeizuführen. Es wurde dafür ein taktisch günsti-

ger Zeitpunkt gewählt: knapp vor den Wahlen, zur landtagsfreien Zeit sowie kurz vor Jahresende und das, obwohl die kritisierten Verordnungsbestimmungen erst ab 2018 wirksam werden.

Wie geht es nun weiter, was sind die nächsten Schritte?

Wir werden die erwähnte Anpassung der Verordnung voraussichtlich an der nächsten Regierungssitzung beschliessen und gehen davon aus, dass sich die Ärztekammer an ihren Beschluss halten und die rückwirkende Abrechnung nach Tarmed per 1.1.2017 gemeinsam mit den Krankenkassen umsetzen wird. Wir sind nun aber auch im Ministerium gefordert, Vorkehrungen zu treffen, dass sich solche Szenarien, wie wir sie seit Jahresbeginn erlebt haben, nicht wiederholen können. Hier prüfen wir derzeit die verschiedenen Möglichkeiten gesetzlicher Anpassungen, aber auch disziplinarische Massnahmen.

Mauro Pedrazzini: «Ich habe von Anfang an nicht geglaubt, dass die Verordnung das Hauptproblem sein kann.» (Foto: MZ)



Chronologie

Tarifstreit in 13 Akten

August 2016

Ärztekammer und Krankenkassenverband werden vom Ministerium für Gesellschaft eingeladen, zum Entwurf der Verordnung zum Krankenversicherungsgesetz (KVV) Stellung zu nehmen.

21. November 2016

Die Ärztekammer kritisiert in ihrer Stellungnahme zwei Artikel in der Verordnung.

5. Dezember 2016

Das Gesundheitsministerium nimmt verschiedene Punkte der Ärztekammer in Verordnungsentwurf auf.

13. Dezember 2016

Die Ärztekammer macht den Beschluss der Plenarversammlung vom November (!) öffentlich: Der Tarifvertrag und alle OKP-Verträge seien per 1.1.2017 hinfällig. Die Ärzte rechnen weiter nach dem FL-Tarif ab und überreichen die Arztrechnung direkt nach der Behandlung den Patienten. Die Kommunikation der Ärztekammer erfolgt, obwohl zu diesem Zeitpunkt die Verordnung von der Regierung noch gar nicht beschlossen wurde.

15. Dezember 2016

Gespräch zwischen Regierungschef und Gesundheitsminister mit dem Vorstand der Ärztekammer.

Ziel: Konflikt lösen und Einigung erzielen
Diskussionsgegenstand: Verordnung zum KVG
Unverhandelbar: KVG, Tarmed und Taxpunktwert

Ergebnis: Der Vorstand der Ärztekammer teilt der Regierung mit, dass auch eine Anpassung der Verordnung sie nicht dazu bewegen werde,

den Beschluss der Plenarversammlung aufzuheben. Die Würde der Ärzte sei verletzt und diese sei erst wieder herzustellen.

22. Dezember 2016

Regierung beschliesst die Verordnung und berücksichtigt dabei die Anliegen der Ärztekammer. Die von der Ärztekammer kritisierten Punkte werden eliminiert, ohne jedoch das KVG, den Tarmed, den Taxpunktwert oder die Bedarfsplanung zu untergraben.

1. Januar 2017

Das KVG tritt gemäss Volksentscheid in Kraft. Der Tarmed gilt damit für Vergütung aller ambulanten ärztlichen Leistungen im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung.

6. Januar 2017

Der Regierungschef bietet an, die beiden von der Ärztekammer kritisierten Artikel in der Verordnung zu streichen, sofern die Ärzte unverzüglich nach Tarmed abrechnen. Die Präsidentin der Ärztekammer äussert sich sehr erfreut über dieses Angebot. Sie fordert jedoch «Negativkriterien» in der Verordnung. Dies kommt für die Regierung keinesfalls in Frage. Der Regierungschef telefoniert mit der Präsidentin der Ärztekammer zwecks Terminvereinbarung.

10. Januar 2017

Aussprache zwischen Regierungschef und Gesundheitsminister mit dem Vorstand der Ärztekammer: Die Diskussion zeigt, dass aus Sicht der Ärztekammer die Streichung der beiden Artikel der Verordnung nicht erforderlich ist. Erneut kommt die Forderung, Negativkriterien in die Verordnung aufzunehmen. Dies wird von der Regierung erneut klar abgelehnt.

Vorschlag der Regierung: Die Verordnung wird punktuell ergänzt, um die Absicht des Gesetzgebers deutlicher zur Geltung zu bringen, dies jedoch unter der Bedingung, dass der Vorstand

der Ärztekammer den Ärzten empfiehlt, unverzüglich auf die Abrechnung in Tarmed umzustellen. Die Ärztekammer sagt zu, ihre Mitglieder wegen des Vorschlags der Regierung zu konsultieren und innerhalb von 24 Stunden eine Rückmeldung zu geben.

11. Januar 2017

Es folgen mehrere Telefongespräche zwischen Regierungschef und Mitgliedern des Vorstands sowie dem Geschäftsführer der Ärztekammer. Es zeigt sich, dass betreffend Verordnung eine Einigung erzielt werden könnte. Der Erfolg scheiterte jedoch an der Weigerung des Vorstandes der Ärztekammer, ihren Mitgliedern die sofortige Abrechnung mit Tarmed zu empfehlen.

16. Januar 2017

Der Ärztekammervorstand empfiehlt der Plenarversammlung, die mit Regierungschef und Gesundheitsminister ausgearbeitete Verordnung zu genehmigen und gleichzeitig den Tarmed rückwirkend auf 1. Januar einzuführen. Für Kritik sorgt die Aussage, es handle sich dabei um eine «Alternativlösung» der VU. Damit wird der OKP-Streit definitiv zum Wahlkampfthema. Leserbriefschreiber werfen der VU vor, sich bei den Wählern «anzubiedern» und sich mit «fremden Federn zu schmücken». Schliesslich hatte sich die VU davor zu dem Thema kaum geäussert.

18. Januar 2017

Die Plenarversammlung der Ärztekammer folgt dem Vorstand und stimmt der rückwirkenden Anwendung des Tarmed zu.
24. Januar 2017

24. Januar 2017

Voraussichtlich wird die Verordnung (KVV) in der kommenden Regierungssitzung traktandiert und genehmigt.(dq)

VERORDNUNG (KVV)

Nachdem die Plenarversammlung der Ärztekammer eingelenkt hat, will die Regierung die umstrittenen Artikel der Verordnung (KVV) wie folgt präzisieren (neue Passagen – kursiv/ Passagen, die wegfallen – durchgestrichen):

Art. 65a

b) Bedarfsplanung

1) Die Ärztekammer und der Kassenverband sind im Rahmen der Bedarfsplanung (Art. 16b Abs. 1 des Gesetzes) verpflichtet:

a) die Zahl der zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassenen Leistungserbringer sowie die Aufteilung in Grundversorger und Spezialärzte in einem Stellenplan zu erfassen;

b) die Art der Leistungserbringung in Stellenbeschreibungen festzuhalten; und

c) *Mindestarbeitszeiten für die Erbringung von Leistungen in Teilzeit festzulegen.*

~~geeignete Kriterien festzulegen, die hinsichtlich des Umfangs der Leistungserbringung bei der Besetzung einer Stelle in Teilzeit zu berücksichtigen sind.~~

2) Die konkrete Zuordnung einer Stelle zu einem Leistungserbringer erfolgt gemeinsam durch die Ärztekammer und den Kassenverband nach Art. 16b Abs. 6 des Gesetzes. Der Kassenverband hat der Regierung jährlich spätestens im März des Folgejahres einen Bericht über die Besetzung der genehmigten Stellen im vorangegangenen Kalenderjahr vorzulegen. Veränderungen im Berichtsjahr sind zu dokumentieren.

Art. 65b

c) Verträge mit Leistungserbringern vertragliche Leistungspflicht

1) In den schriftlichen Vertrag nach Art. 16d Abs. 1 des Gesetzes sind die Stellenbeschreibung sowie der Leistungsumfang des Stelleninhabers aufzunehmen.

2) *Ungeachtet von Abs. 1 darf ein Leistungserbringer zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung alle Leistungen erbringen, die seiner Fachkompetenz bzw. Dignität (Art. 73 Abs. 2a) entsprechen.*

3) Der Kassenverband hat den Bericht nach Art. 16d Abs. 6 des Gesetzes dem Amt für Gesundheit alle zwei Jahre jeweils spätestens im Mai vorzulegen. Für jeden Stelleninhaber ist darin anzugeben, ob die mit seiner Stelle konkret verbundenen Aufgaben und Pflichten im Berichtszeitraum ohne Beanstandung erfüllt, mit Beanstandungen erfüllt oder nicht erfüllt wurden. Werden Beanstandungen oder eine Nichterfüllung angegeben, ist dies zu erläutern sowie über die getroffenen Massnahmen zu berichten; *das Amt für Gesundheit fordert die betroffenen Leistungserbringer zur Stellungnahme auf.*

Art. 73 Abs. 2a

2a) *Die zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechenbaren ärztlichen Leistungen werden nach Massgabe des geltenden Tarifvertrags (Art. 16c Abs. 1 des Gesetzes) durch die von der Ärztekammer zugeteilten Fachkompetenzen (Dignitäten) bestimmt.*

ANZEIGE

Käsknöpfle-Plausch

Samstag, 4. Februar 2017, 19 Uhr
Gasthaus zum Hirschen, Mauren

Käsknöpfle inkl. Welcome-Drink (CHF 25.– pro Person)

Um Anmeldung wird bis zum 27. Januar 2017 gebeten

Telefon +423 237 79 40 oder info@fbp.li (Die Platzzahl ist beschränkt)

Verbringen Sie den Vorwahlabend im Kreise unseres Teams und zeigen Sie so Ihre Unterstützung.

Wir freuen uns auf Sie.

www.fbp.li

FBP

Viel erreicht. Viel vor.

